

**Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal
(Vereinigtes Königreich), eingereicht am 25. März 2011
— Secretary of State for Work and Pensions/Margita
Punakova**

(Rechtssache C-148/11)

(2011/C 152/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Secretary of State for Work and Pensions

Beklagte: Margita Punakova

Vorlagefragen

Hat eine Antragstellerin, die

- a) tschechische Staatsbürgerin ist,
- b) vor dem Beitritt ihres Landes zur Union in das Vereinigte Königreich eingereist ist,

- c) sich nach dem Beitritt weiterhin im Vereinigten Königreich aufgehalten hat,
 - d) sich in der Folgezeit als Selbständige im Sinne von Art. 49 AEUV (ex-Art. 43 EGV) niedergelassen hat,
 - e) jetzt nicht mehr einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht und
 - f) die elterliche Sorge für ein Kind tatsächlich wahrnimmt, das eine allgemeine Schulausbildung begonnen hat, während die Antragstellerin als Selbständige niedergelassen war,
- ein Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich, weil
- a) die Verordnung Nr. 1612/68 ⁽¹⁾ Anwendung findet und die Ausführungen des Gerichtshofs in den Urteilen vom 17. September 2002, Baumbast (C-413/99, Slg. 2002, I-7091), sowie vom 23. Februar 2010, Ibrahim (C-310/08), und Teixeira (C-480/08), zu berücksichtigen sind,
 - b) ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts besteht, dem zufolge Arbeitnehmer und Selbständige gleichgestellt sind,
 - c) die Niederlassungsfreiheit behindert oder von ihrer Ausübung abgehalten würde, wenn der Antragstellerin kein Aufenthaltsrecht zustünde, oder
 - d) ein anderer Grund gegeben ist?

⁽¹⁾ ABl. L 257, S. 2.